

Luzern, 28. November 2025

## **STELLUNGNAHME ZU MOTION**

**M 406**

Nummer: M 406  
Eröffnet: 24.03.2025 / Gesundheits- und Sozialdepartement  
Antrag Regierungsrat: 28.11.2025 / Teilweise Erheblicherklärung  
Protokoll-Nr.: 1359

### **Motion Muff Sara und Mit. über Sterbehilfe in öffentlichen Gesundheits- und Sozialeinrichtungen**

In der Schweiz ist die Suizidbegleitung legal und gesellschaftlich anerkannt, dennoch ist der Zugang für Bewohnerinnen und Bewohner von Gesundheits- und Sozialinstitutionen nicht in jedem Fall gewährleistet. Dies führt zu einer ungleichen Behandlung von Menschen je nach Aufenthaltsort: Wer zu Hause lebt, kann selbstständig eine der bestehenden Sterbehilfeorganisation beziehen, während Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeheimen oder Patientinnen und Patienten in Spitäler oft von institutionellen Richtlinien abhängig sind. Der Regierungsrat wird daher gebeten, die gesetzlichen Grundlagen anzupassen, um allen Menschen unabhängig ihres Lebensmittelpunkts den Zugang zu externer Suizidbegleitung zu gewährleisten.

Die Alters- und Behindertenpolitik orientiert sich an der individuellen Lebensqualität und der Selbstbestimmung der Menschen, unabhängig ihrer Lebenssituation. Im Gegensatz zu einer Hospitalisierung verlegen Menschen bei einem Eintritt in ein Pflegeheim oder in eine soziale Einrichtung ihren Lebensmittelpunkt. Menschen, die in einer Institution leben, sollen im Grundsatz aber nicht benachteiligt werden im Vergleich zu Menschen, die privat wohnen. Die Förderung und Gewährleistung von selbstbestimmten Entscheiden im Alltag und Leben innerhalb der Institution bilden die Regel, begründete Einschränkungen die Ausnahme. Die meisten Pflegeheime und sozialen Einrichtungen verfügen über die nötigen konzeptionellen Grundlagen. So soll ein assistierter Suizid beispielsweise ausschliesslich auf Wunsch einer volljährigen, einwilligungsfähigen Person erfolgen, die umfassend über Alternativen und Risiken aufgeklärt wurde. Oder die assistierte Suizidbeihilfe darf nicht zur wirtschaftlichen Leistungserbringung dienen und muss transparent dokumentiert sein. Die heutige Praxis in Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen deckt sich somit im Kanton Luzern bereits weitgehend mit dem Inhalt der Motion. Der Regierungsrat erachtet es deshalb als sinnvoll, anlässlich einer nächsten Gesetzesrevision den gleichberechtigten Zugang zur externer Suizidbegleitung in Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen gesetzlich zu verankern.

Der Auftrag von Spitäler demgegenüber unterscheidet sich grundsätzlich von jenen der Langzeitbetreuung und -pflege. Der Regierungsrat ist deshalb der Ansicht, dass hier auf entsprechende gesetzliche Vorgaben zum assistierten Suizid unbedingt zu verzichten ist. Spitäler

haben den Auftrag, den Patientinnen und Patienten in einem sicheren Umfeld optimale medizinische und pflegerische Versorgung zu bieten. Sie dienen der Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit. Im Zentrum stehen dabei die Heilung der Patientinnen und Patienten und das Lindern von Leiden (inkl. Palliative Care). Die Berufe der Ärztinnen und Ärzte und der Pflege sind auf diese Ziele ausgerichtet. Bei Suizidbeihilfe im Spital könnten die Mitarbeitenden teilweise dazu verpflichtet werden, eine Suizidbeihilfe entgegen ihrem Berufsbild und gegen die persönliche Überzeugung zu leisten oder zu dulden. Anders als die Bewohnerinnen und Bewohner von Alters- und Pflegeeinrichtungen behalten hospitalisierte Patientinnen und Patienten zudem ihren Wohnsitz ausserhalb des Spitals und verfügen damit über ein Zuhause, weshalb ein Austritt und eine Verlegung für die Suizidbegleitung in der Regel zumutbar sind. Aus den vorgenannten Gründen ist beispielsweise in den Räumlichkeiten des Luzerner Kantonsspitals (LUKS) der Vollzug eines assistierten Suizids nicht vorgesehen. Wünscht sich eine Patientin oder ein Patient – nach einem ausführlichen Gespräch, in dem Alternativen aufgezeigt werden – einen assistierten Suizid, so wird dies vorurteilsfrei respektiert und gemeinsam nach einer individuellen Lösung gesucht. Der Umgang mit dem Wunsch nach Suizidbeihilfe am LUKS berücksichtigt verschiedene Empfehlungen und Richtlinien, so namentlich der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW). Die übrigen Spitäler dürften dies analog handhaben.

Für die Umsetzung des Anliegens der Motion im Sinne der teilweisen Erheblicherklärung entsteht ein interner Aufwand, der mit den vorhanden personellen Ressourcen im Rahmen des Globalbudgets gedeckt werden kann. Zusätzliche Kosten entstehen dadurch nicht.

Wir empfehlen Ihrem Rat somit, die Motion teilweise erheblich zu erklären.